

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-2 "Saures Tal" in einem Teilbereich im vereinfachten Verfahren

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 28. April 2011 beschlossen:

1. Der seit dem 29.12.1998 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 225-2 "Saures Tal" soll in einem Teilbereich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden. Die Änderung umfasst die Flurstücke 110/15 und 110/95 (Flur 508). Planziel ist die Herstellung von Baurecht auf dem Flurstück 110/15 (Flur 508) und die Anpassung der Festsetzung für das Flurstück 110/95 (Flur 508) an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

2. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-2 „Saures Tal“ in einem Teilbereich und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

Eine Umweltprüfung wurde in Anwendung des § 13 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

3. Der Entwurf der 4. Änderung und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel zur Auslegung des Entwurfs.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-2 "Saures Tal" in einem Teilbereich und die Begründung liegen in der Zeit vom 07.06.2011 bis 07.07.2011 im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08-15.00 Uhr, Dienstag von 08-17.30 Uhr und Freitag von 08-12.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf der 4. Änderung in einem Teilbereich schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-2 in einem Teilbereich ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Magdeburg, den 19.05.2011

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel